



LWLD-LFW/E-65

Amt der Oö. Landesregierung

Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche und
ländliche Entwicklung
Abteilung Land- und Forstwirtschaft
Bahnhofplatz 1
4021 Linz

Eingangsstempel

Zutreffendes ankreuzen!

Anzeiger/in

Name	Familienname _____ Vorname _____ Titel _____
Revier	
Verein	
Anschrift	PLZ _____ Ort _____ Straße _____ Nr. _____ Telefon _____ Fax _____ E-Mail _____
Gewässer(abschnitt) (Gewässername, Ordnungs- nummer, Bezirk, etc.)	

Ich zeige nachstehende Befischung an:

<input type="checkbox"/> zur Bestandserhebung
<input type="checkbox"/> bei Vorliegen fischereigefährdender Verhältnisse (z.B. Niederwasser, Mühlbachabkehr, Gewässerunreinigung)
<input type="checkbox"/> zur Vornahme von Beweissicherungen
<input type="checkbox"/> für wissenschaftliche Zwecke (Beschreibung der Maßnahme mit Beilage)
<input type="checkbox"/> aus sonstigen Gründen: _____
<input type="checkbox"/> unter Ausnahme des Mindestfangmaßes

Verantwortliche/r Polführer/in

Name	Familienname _____ Vorname _____ Titel _____
Anschrift	PLZ _____ Ort _____ Straße _____ Nr. _____ Telefon _____ Fax _____ E-Mail _____

Verwendetes Fischfanggerät	
Zeitraum (max. 5 Jahre ab Einlangen der vollständigen Anzeige)	
betroffene Fischart(en)	

Ich bestätige die Einhaltung nachstehender Punkte mit meiner Unterschrift:

1. Die Elektrofischerei wird nur unter persönlicher Leitung und Verantwortung der/des in der Anzeige genannten verantwortlichen Polführerin/Polführers durchgeführt, die/der die entsprechende Befähigung zur Ausübung der Elektrofischerei besitzt (siehe Beilage).
2. In technischer Hinsicht werden die Bestimmungen der Elektrotechnikverordnung 2002, BGBl. II Nr. 222/2002 idgF (Anhang I, I Z 3) über „Errichtung und Betrieb von Elektrofischereianlagen“ eingehalten.
3. Eine Entnahme der mittels Elektrofischerei im Zuge von Beweissicherungen oder bei Bestandserhebungen gefangenen Tiere erfolgt ausschließlich zur Datenerfassung. Anschließend werden die Tiere wieder in jenen Gewässerabschnitt zurückgesetzt, in dem sie gefangen wurden.
4. Wird eine elektrische Befischung aufgrund des Vorliegens fischereigefährdender Verhältnisse bzw. vor wasserbaulichen Maßnahmen oder Bachabkehren durchgeführt, so werden die gefangenen Fische, sofern dies möglich ist, unverzüglich in Abschnitte desselben Gewässers, ansonsten in andere, geeignete Gewässer, die nicht von den fischereigefährdenden Umständen bzw. Baumaßnahmen betroffen sind, umgesetzt. Für die Zwischenhälterung bzw. den Transport werden geeignete Behälter mit Frischwasserzufuhr oder externer Sauerstoffversorgung verwendet. Eine schonende Behandlung der Fische wird gewährleistet.
5. An die Anrainergrenzen wird nur bis maximal 10 m herangefischt, es sei denn, dass die Ober- und Unterlieger mit engeren Grenzen einverstanden sind oder Bauwerke Grenzen bilden, die den natürlichen Fischaufstieg unterbinden.
6. Über die Durchführung der Elektrofischerei wird ein Protokoll (Datum der Befischung, Name und Bezeichnung der befischten Gewässerstrecke, Grund der Befischung, Art, Menge (in kg) und Anzahl (in Stück) der gefangenen Fische, Verbleib bzw. Verwendung der gefangenen Fische) geführt. Das/die Protokoll/e der Befischung/en werde ich der Abteilung Land- und Forstwirtschaft, Bahnhofplatz 1, 4021 Linz, nachweislich (schriftlich oder per E-Mail an lfw.post@ooe.gv.at) innerhalb von 2 Wochen nach Beendigung der jeweiligen Befischung bekannt geben.
7. Die Durchführung der Elektrofischerei wird nur im Einvernehmen und nach vorheriger Verständigung der betroffenen Fischereiberechtigten durchgeführt.

Ort, Datum

Unterschrift Anzeiger/in

HINWEIS: Die Ausübung der angezeigten Maßnahme ist vor Ablauf von 8 Wochen ab Einlangen der vollständigen und ordnungsgemäß belegten Anzeige unzulässig, es sei denn, es wurde eine Ausnahmegewilligung erteilt oder mitgeteilt, dass eine Untersagung nicht beabsichtigt ist.

Erforderliche Unterlagen:

Bitte übermitteln Sie **keine Originalunterlagen**, da diese nach elektronischer Erfassung nicht retourniert werden können.

1. Fischereibuchauszug über das betroffene Fischwasser (A- und B-Blatt)
2. Befähigungsnachweis (bei Ausübung der Elektrofischerei und erstmaliger Anzeige)
3. Sonstiges (ausführliche Beschreibung des wissenschaftlichen Projektes, behördliche Bescheide oder Bestätigungen über die beantragte Maßnahme begründenden Vorkommnisse, etc.)

HINWEISE:

Eine Bearbeitung ist nur dann möglich, wenn alle erforderlichen Unterlagen angeschlossen sind.

Auf die Möglichkeit einer Zustimmung zur Abfrage aus öffentlichen elektronischen Registern durch die Behörde gemäß § 17 Abs. 2 E-Government-Gesetz wird hingewiesen. Nähere Informationen auf der Homepage bzw. an der Anschlagtafel der Behörde.

Die Inhaberin bzw. der Inhaber hat bei Ausübung des Fischfangs die Bewilligung bzw. Bestätigung bei sich zu führen und den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes sowie den Fischereischutzorganen auf deren Verlangen zur Einsicht auszuhändigen.

Zustimmungserklärung Bewirtschafter/in

Ich stimme der angezeigten Maßnahme

- in meinem Fischwasser
 in nachfolgend bezeichneten Teilen meines Fischwassers
ausdrücklich zu.

Ort, Datum

Unterschrift Bewirtschafter/in

Äußerung des Fischereirevieres

Seitens des Fischereirevieres wird die angezeigte Maßnahme

- befürwortet
 nicht befürwortet

Ort, Datum

Unterschrift

Von der Behörde auszufüllen

Der angezeigten Maßnahme wird aus fischereifachlicher Sicht

- zugestimmt
 nicht zugestimmt, weil _____

Ort, Datum

Unterschrift Amtssachverständige/r für Fischerei

Eine Untersagung der angezeigten Maßnahme ist nicht beabsichtigt.

Für die Oö. Landesregierung
Im Auftrag

Ort, Datum

Unterschrift

Rückfragen:

Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche und ländliche Entwicklung (LWLD),
Abteilung Land- und Forstwirtschaft (LFW)
Tel.: (+43 732) 77 20-118 01; Fax: (+43 732) 77 20-21 17 98; E-Mail: lfw.post@ooe.gv.at

Nähere Informationen und die allgemeinen Förderungsrichtlinien des Landes Oberösterreich finden Sie unter: www.land-oberoesterreich.gv.at